



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 16 -Sonderausgabe-
Bayreuth, 15. Dezember 2020

Seite 151

Inhaltsübersicht

Gewerbeaufsichtsamt

Vollzug des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG);
Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung über Ausnahmen
vom Verbot der Sonntagsbeschäftigung anlässlich der Corona-Pandemie vom
3. Dezember 2020, Az. GAA - 6132/2/20..... 152

Gewerbeaufsichtsamt

Nr. GAA - 6132/3/20

**Vollzug des Arbeitszeitgesetzes
(ArbZG);
Allgemeinverfügung zur Änderung
der Allgemeinverfügung über
Ausnahmen vom Verbot der
Sonntagsbeschäftigung anlässlich
der Corona-Pandemie
vom 3. Dezember 2020,
Az. GAA - 6132/2/20**

**Bekanntmachung
der Regierung von Oberfranken
vom 15. Dezember 2020, Az. GAA - 6132/3/20**

Die Regierung von Oberfranken erlässt auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) in Verbindung mit § 12 Nr. 1 Buchst. c der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Nr. 1 der Allgemeinverfügung über Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsbeschäftigung anlässlich der Corona-Pandemie vom 3. Dezember 2020, Az. GAA - 6132/2/20, wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Am Sonntag, 20. Dezember 2020, dürfen Arbeitnehmer abweichend von Satz 1 auch mit der Auslieferung an den Endverbraucher beschäftigt werden."
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
2. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 16. Dezember 2020 in Kraft.

Begründung

Zur Begründung wird zunächst auf die Begründung der Allgemeinverfügung über Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsbeschäftigung anlässlich der Corona-Pandemie vom 3. Dezember 2020, Az. GAA - 6132/2/20, verwiesen.

Aufgrund der zwischenzeitlich erforderlichen verschärften Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie, die unter anderem eine weitgehende Schließung des stationären Einzelhandels erforderlich machen, zeichnet sich am vierten Adventswochenende ein nochmals erhöhter Bedarf der Bevölkerung nach einer Belieferung mit Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs in Form von Paketen ab.

Um eine reibungslose Versorgung der Bevölkerung zu ermöglichen, wird ausnahmsweise, und begrenzt auf den Sonntag, den 20. Dezember 2020, auch die Sonntagszustellung von Paketen an den Endverbraucher gestattet. Die damit einhergehende Einschränkung des Sonntagsschutzes ist aufgrund der absoluten Ausnahmesituation aufgrund der Corona-Pandemie und der Beschränkung auf einen Sonntag geboten und verhältnismäßig.

Aufgrund der großen Zahl der betroffenen Arbeitgeber ergeht diese Ausnahmegenehmigung im Wege einer Allgemeinverfügung.

Es wird die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Die sofortige Geltung der bewilligten Ausnahmen liegt im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen sind erforderlich, um die verlässliche Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs sicherzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** Klage **schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden.

Die Klage ist bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** in 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16, zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, 15. Dezember 2020
Regierung von Oberfranken
Heidrun Piwernetz
Regierungspräsidentin

Impressum**Herausgeber:**

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: www.regierung.oberfranken.bayern.de

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf www.regierung.oberfranken.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.